

N i e d e r s c h r i f t

über die Sitzung der

Gemeindevertretung

am Montag, 08. Juli 2019 im Sitzungssaal des
Gemeindeamtes Mariapfarr

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 22.45 Uhr

Die Einladung erfolgte am 04.06.2019
durch Einzelladung.

Anwesend waren:

1. Bgm. DI Andreas KAISER
2. Vizebgm. Hans KREN
3. GR Gerhard PAUSCH
4. GR Franz Josef MOSER
5. GR Johann KÖSSELBACHER
6. GR Christine MACHEINER
7. GV Ing. Franz-Josef SCHIEFER
8. GV Ing. Andreas JÄGER
9. GV Josef MACHEINER
10. GV Johann SCHREILECHNER
11. GV Christian FINGERLOS
12. GV Ing. Reinhard SCHRÖCKER
13. GV Reinhold BAUER
14. GV Hermann JÄGER
15.
16. GV Johann LANDSCHÜTZER
17. GV Elisabeth BAUER
18. AL Peter BAUER (Schriftführer)

entschuldigt abwesend:

GV Hannes NEUMANN

unentschuldigt abwesend:

Anwesend waren außerdem:

Lisa Lüftenegger, Stefan Griebner

Pichler Arnold

Vorsitzender: Bgm. DI Andreas KAISER

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlussfähig

Tagesordnung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung
4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
5. Amtsbericht des Bürgermeisters
6. Christina Moser, Tamsweg – Beschlussfassung über Kennzeichnung gem. § 39 ROG 2009 für Apartmenthäuser auf Grund eines Umbaus des Objektes Pfarrstraße 11 auf PZ .11 und 105, beide KG Mariapfarr;
7. Harald Bacher und Roswitha Bacher-Rabe, Althofen 215 – Grundabtretung Teilfläche 1 aus PZ 2236, gem. Vermessungsurkunde Geometer Schaftner.Zopp, Salzburg, vom 03.04.2019, GZ.: 20953-1, und Widmung zum Gemeindegebrauch;
8. Josef Pausch, Bueggen 118 – Ankauf einer Teilfläche der PZ 1738, KG Zankwarn, und Entwidmung des Gemeindegebrauchs;
9. Samsunn BetriebsGmbH
 - a) Bericht über die Bilanz für das Rechnungsjahr 2018
 - c) Beschlussfassung der Bilanz 2018 mit Entlastung der Geschäftsführung
 - d) Bestellung eines Geschäftsführers;
10. Beschlussfassung Stellenplanerweiterung (Kindergarten – 5. Gruppe)
11. Tourismusverband Mariapfarr – Beschlussfassung Verwendung Gemeindewappen

13. Beschlussfassung – Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich „Höhenweg PZ 2561/1, KG Mariapfarr“
14. Allfälliges

Verlauf der Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit:

Bgm. DI Andreas Kaiser begrüßt alle anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Zuhörer. Er stellt fest: Die Einladung zur Sitzung ist fristgerecht und ordnungsgemäß ergangen, die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

2. Fragestunde:

Bgm. DI Andreas KAISER erläutert, dass für die Zuhörer die Möglichkeit besteht zu den Punkten der Tagesordnung Anfragen zu stellen.
Von Seiten der Zuhörer kamen keine Anfragen.

3. Verlesung und Genehmigung der Tagesordnung:

Vom Bürgermeister wird die Tagesordnung verlesen und von der Gemeindevertretung zur Kenntnis genommen und wie folgt erweitert:

15. Fa. Lungau-Bau – Kaufangebot PZ 116/3 und 109/3, beide KG Mariapfarr
16. Allfälliges

4. Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung:

Auf die Protokollverlesung der Sitzungen vom 29. April 2019 und 15. Juni 2019 wird verzichtet, da die Protokolle den Fraktionen zugekommen sind und nur auf bestimmte Angelegenheiten eingegangen werden soll.

Die Protokolle werden ohne Einwände zur Kenntnis genommen und von den Gemeindevorstellungsmitgliedern unterfertigt.

5. Amtsbericht des Bürgermeisters:

Vom Bürgermeister wird nachstehender Amtsbericht zur Kenntnis gebracht.

Datum	mit wem	Thema	Beschreibung
29.04.2019	Gemeindevertretung	Sitzung	Sitzung der Gemeindevertretung
30.04.2019	Verein LEADER Biosphäre Lungau	Sitzung	Konstituierung
30.04.2019	Regionalverband	Sitzung	Konstituierung
30.04.2019	USC Mariapfarr/Weißpriach	Veranstaltung	70. Jubiläum und Vorstellung Projekt Tribünenbau
03.05.2019	Peter Rottensteiner	Besprechung	Bilanz SAMSUNN 2018
03.05.2019	Anton Sagmeister, Richard Ehrenreich, Manfred Prodingner	Besprechung	Vorbereitung Festlichkeiten 2020
04.05.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	Hegeringschießen Wildregion 8.5
04.05.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	Festabroaten LJ Mariapfarr/Weißpriach
05.05.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	Florianifeier, Maibaumsteigen und Einweihung Dampfperl
08.05.2019	Fritz Hirnböck und Eduard Sturm	Besprechung	Gastro-Betreiber Carpe Solem
08.05.2019	Sbg. Bildungswerk	Sitzung	Bezirkstagung
08.05.2019	Musikum Tamsweg	Veranstaltung	Konzert in der NMS
10.05.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	Muttertagsfeier Marienheim
11.05.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	BiosFaires-Frühstück
11.05.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	Muttertagskonzert TMK Mariapfarr
14.05.2019	Mag. Horst Seiffter, Ing. Alois Lankmayer	Besprechung	Ausschreibung Tribüne
14.05.2019	Bewohnerinnen und Bewohner "Betreutes Wohnen"; Salzburg AG	Informationsveranstaltung	PV-Anlage - Verträge mit Salzburg AG
14.05.2019	Kameradschaft sowie Historische Schützenkompanie Mariapfarr	Besprechung	Vorbereitung Festlichkeiten 2020
15.05.2019	Bauwerber	Verhandlung	Bauverhandlungen
17.05.2019	Markus Seidl	Besprechung	Vorbereitung Tag der offenen Tür
18.05.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	Sunnseitnlauf
21.05.2019	Vorstand Regionalverband	Sitzung	Vorstandssitzung
21.05.2019	Anrainer Zankwarn Süd und Althofen Ost	Lokalausweis	Straßensanierung bzw. Kanalbau
23.05.2019	Dir. Kotrba und Birgit Lintschinger	Besprechung	Angebot VHS in Mariapfarr
23.05.2019	Wassergen. Mariapfarr	Sitzung	Jahreshauptversammlung
24.05.2019	Astrid Schreilechner, Roman Strassmayr und Johann Hohengaßner	Besprechung	Nutzung RK-Raum

24.05.2019	Pfarrer Rohrmoser, Bgm. a.D. Doppler, PKRO Lerchner	Veranstaltung	Eröffnung Museum Leogang - Ausstellung der schönen Madonnen
25.05.2019	Lehrlingsfest in Tamsweg	Veranstaltung	Ehrung Lehrabschluss
26.05.2019	Bevölkerung	Wahl	EU-Wahl
27.05.2019	Regionalverband	Sitzung	Klausur
29.05.2019	Fam. Marianne und Simon Bogensperger	Gratulation	Hochzeitsjubiläum 60 Jahre
29.05.2019	Fam. Josefine und Hermann Seifter	Gratulation	Hochzeitsjubiläum 50 Jahre
03.06.2019	TVB 's Mtdf., Weißpriach, Göriach und Mariapfarr	Sitzung	Fusionsgespräche
03.06.2019	Gemeindevorstehtung	Sitzung	Sitzung der Gemeindevorstehtung
04.06.2019	Bgm. a.D. mit Gattin und Vize-Bgm.	Festakt	Verleihung des Großen Verdienstzeichens an Bgm. a.D.
06.06.2019	Astrid Schreilechner, Petra Kranawetter	Preisverleihung	Gesundheitspreis der BVA
06.06.2019	TVB-Ausschuss	Sitzung	Ausschusssitzung
07.06.2019	Gemeindevetreter aus dem Lungau	Exkursion	Besichtigung Windpark Munderfing
11.06.2019	Bauwerber	Verhandlung	Bauverhandlungen
11.06.2019	Marina Hönegger	Veranstaltung	Eröffnung neues Geschäftslokal
12.06.2019	Festkomitee Hoher Festtag	Sitzung	Vorbereitung Hoher Festtag 2019
15.06.2019	Gemeindevetreter aus dem Lungau	Informationsveranstaltung	Abstimmung Windkraft
15.06.2019	Rotes Kreuz Lungau	Veranstaltung	100-Jahr-Jubiläum
16.06.2019	Wasserverband Mariapfarr-St. Andrä-Zinsbrücke Tamsweg	Veranstaltung	60-jähriges Bestandsjubiläum
18.06.2019	Fam. Elisabeth und Norbert Neumann	Gratulation	Hochzeitsjubiläum 65 Jahre
18.06.2019	Fam. Friederike und Michael Laßhofer	Gratulation	Hochzeitsjubiläum 60 Jahre
18.06.2019	Martin Ernst	Gratulation	80. Geburtstag
19.06.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	"Mausical" Volksschule Mariapfarr
22.06.2019	Bevölkerung	Veranstaltung	Landesblasmusikmarschwertung
25.06.2019	Bauausschuss	Sitzung	Platzgestaltung Ausweger, Stugger, Parkplatzmanagement
25.06.2019	Kindergarten	Elternabend	Eröffnung der neuen Kindergartengruppe in der VS
28.06.2019	Martha Lerchner	Gratulation	90. Geburtstag
28.06.2019	NMS	Veranstaltung	Theateraufführung
29.06.2019	Carpe Solem; Bevölkerung	Veranstaltung	Eröffnung Carpe Solem bzw. Thomal
02.07.2019	USC Mariapfarr/Weißpriach	Sitzung	Besprechung Ausschreibung Tribüne
05.07.2019	Kindergarten	Veranstaltung	Abschlussfeier mit Pfarrer Rohrmoser
08.07.2019	Gemeindevetretung	Sitzung	Sitzung der Gemeindevetretung
regelmäßig	Samsunn	Besprechungen	regelmäßige Besprechungen im Samsunn
regelmäßig	Marienheim	Besprechungen	regelmäßige Besprechungen im Marienheim

Der Bürgermeister stellt den Amtsbericht zur Diskussion:

Anfragen:

GR Johann Kösselbacher fragt bezüglich Standort des Festzeltes im Jahr 2020.

Der Bürgermeister informiert, dass die Schützen und der Kameradschaftsbund zu Pfingsten 2020 ein Zeltfest am Recyclinghofplatz in Örmöos abhalten und dies mit dem Zeltverleiher fixiert wurde. Die Absicherung zum Recyclinghof und Bauhof sind vom Veranstalter zu veranlassen. Das Ausmaß des Zeltes beträgt 10 Felder und wird die Remise für die Schnapsbar mitverwendet.

GV Hermann Jäger fragt bezüglich Sportplatztribüne.

Der Bürgermeister informiert, dass die Planungsarbeiten abgeschlossen sind, am 17. Juli die Bauverhandlung stattfindet, die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben werden und dann die Vergabe nach Prüfung durch das Büro Lankmayer erfolgt. Baubeginn ist mit Anfang September geplant.

6. Christina Moser, Tamsweg – Beschlussfassung über Kennzeichnung gem. § 39 ROG 2009 für Apartmenthäuser auf Grund eines Umbaus des Objektes Pfarrstraße 11 auf PZ .11 und 105, beide KG Mariapfarr:

Der Bürgermeister berichtet, dass Christina Moser um Kennzeichnung gem. § 39 ROG 2009 für Apartmenthäuser für das Objekt Pfarrstraße 11 angesucht hat.

Derzeit ist das Objekt als Wohn- und Geschäftshaus verwendet worden. Künftig sollen 6 Ferienwohnungen und ein Geschäftsraum errichtet werden. Hierfür ist eine raumordnungsrechtliche Genehmigung in Form einer Kennzeichnung notwendig.

Vom Ortsplaner wurde eine Stellungnahme eingeholt, welche wie folgt zur Kenntnis gebracht wird:

Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an die Kennzeichnung für Apartmenthäuser wird Folgendes festgestellt:

Dieses Bestandsobjekt Pfarrstraße 11 stellt ein Wohn- und Geschäftshaus dar, eine touristische Nutzung ist derzeit nicht gegeben.

Nunmehr sollen ein Umbau und eine Adaptierung zur Schaffung von Ferienappartements erfolgen.

Der Standort befindet sich im Kerngebiet, zur Umsetzung der Planungsabsicht ist eine Kennzeichnung für Apartmenthäuser gemäß § 39 Abs. 2 erforderlich.

Im REK sind Kriterienlisten zur Kennzeichnung von Flächen von Appartmenthäuser angegeben:

Es ist hier keine Randlage zu einem Siedlungsgebiet, sondern eine Zentrumslage gegeben. Damit ist das Objekt in einen Siedlungsverband integriert, der bereits im Bestand stark touristisch genutzt ist. Die Freizeitanlage Samsunn befindet sich unweit südlich, womit die Forderung der Nähe zu touristischen Infrastrukturen erfüllt ist.

Die Lage kann weniger vom landschaftlichen Umfeld aus als von der Integration in das Zentrum als durchaus attraktiv für die touristische Nutzung angesehen werden, es sind maßgebliche Einrichtungen, vor allem der Freizeit und der Gastronomie, vom Standort aus fußläufig erreichbar.

Im Hinblick auf die Versorgung der Bevölkerung mit Wohnungen ist auszuführen, dass es angesichts der Zentrumslage und auch der räumlichen Nähe zur touristischen Infrastruktur fachlich argumentierbar ist, die Nutzungspalette auf die touristische Vermietung auszuweiten. Die Liegenschaft stellt auch zum gegenwärtigen Zeitpunkt keinen bedeutsamen Wohnstandort

dar (nur geringe Wohnungsanzahl), sodass sich der Beitrag zur Wohnungsversorgung in überschaubaren Grenzen hält.

Aus diesem Grund wird auch kein Widerspruch zum Raumordnungsziel, das oben zitiert wurde, gesehen.

Zusammenfassend kann daher diese Änderung aus Sicht der Ortsplanung befürwortet werden.

GR Johann Kölblbacher fragt bezüglich der erforderlichen KFZ-Abstellflächen.

Der Bürgermeister berichtet, dass im Einreichplan 5 Abstellplätze eingezeichnet sind.

Vereinbart wird, dass die erforderliche Anzahl nochmals geprüft wird und im Baubewilligungsbescheid Inhalt wird.

Nachdem sonst keine Anfragen sind ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Kennzeichnung gem. § 39 ROG 2009 (Apartmenthaus) für das Objekt Pfarrstraße 11 auf PZ .11 und 105, beide KG Mariapfarr;

7. Harald Bacher und Roswitha Bacher-Rabe, Althofen 215 – Grundabtretung Teilfläche 1 aus PZ 2236, gem. Vermessungsurkunde Geometer Schaftner.Zopp, Salzburg, vom 03.04.2019, GZ.: 20953-1, und Widmung zum Gemeingebrauch:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Geschwister Bacher aus Althofen von der Großen Alpe die PZ 2236 erworben hat. Die PZ 2236 befindet sich südlich des Objektes Althofen 215 und wird künftig als Garten verwendet. Im Zuge der Bauverhandlung wurde die Abtretung der Teilfläche 1 aus der PZ 2236 eingefordert, damit weiterhin der Zugang zum Friedhof Althofen für die Öffentlichkeit gewährleistet ist. Die Geschwister Bacher haben der Abtretung zugestimmt. Das Flächenausmaß beträgt 30 m² und wird kosten- und lastenfrei an die Gemeinde Mariapfarr abgetreten. Die Teilfläche 1 wird der Gemeindestraße PZ 2234 zugeordnet. Gleichzeitig ist die Widmung zum Gemeingebrauch heute zu beschließen.

Nach Beratung ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass die Teilfläche 1 aus PZ 2236 gem. Urkunde vom 03.04.2019, GZ.: 20953-1 kosten- und lastenfrei von der Gemeinde übernommen wird und der Gemeindestraße PZ 2234 zugeordnet wird. Gleichzeitig wird die Widmung zum Gemeingebrauch beschlossen.

8. Josef Pausch, Bueggen 118 – Ankauf einer Teilfläche der PZ 1738, KG Zankwarn, und Entwidmung des Gemeingebrauchs:

Der Bürgermeister berichtet, dass Josef Pausch den Antrag zum Ankauf der sogenannten „Micheinkapelle“ angesucht hat. Herr Pausch würde die Kapelle erhalten und sanieren. Die Erbin vom Micheingut Maria Magdalena Eder wurde über den etwaigen Verkauf informiert und hat keine Einwendungen erhoben. Die Kapelle befindet sich im Bereich der Straßenparzelle 1738 und müsste eine Teilungsurkunde erstellt werden. Das Flächenausmaß für den Verkauf wäre ca. 60 m². Die Aufschließungsstraße der Gemeinde bleibt unberührt und sind keine Einschränkungen für die Zufahrt gegeben. Als Kaufpreis wird EUR 35,00 pro

m² vorgeschlagen. Bei Verkauf der Teilfläche ist die Entwidmung aus dem Gemeingebrauch mittels Beschluss der Gemeindevertretung erforderlich.

Die Kosten für die Vermessung und Vertragserstellung sind vom Käufer zu tragen.

GV Johann Landschützer regt an eine Erhaltungspflicht vertraglich vorzuschreiben.

Nach weiterer Beratung wird noch festgelegt, dass das Eigentumsrecht der Kapelle geklärt wird und im Falle des Verkaufes Frau Eder Maria Magdalena ein Eigentumsrechtverzicht unterfertigt.

Zuhörer Pichler Arnold meldet sich zu Wort und erläutert, dass Frau Eder den Wunsch geäußert hat, dass der Name „Micheinkapelle“ bleiben sollte und eine Hinweistafel angebracht werden könnte.

Nach Beratung wird wie folgt beschlossen:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig den Verkauf der Micheinkapelle mit einem Flächenausmaß von ca. 60 m² aus der PZ 1738, KG Zankwarn, zum Kaufpreis von EUR 35,00 pro m² einstimmig. Sämtliche Kosten sind vom Käufer zu tragen. Im Zuge des Kaufvertrages wird auf die Erhaltungspflicht und der Beibehaltung des Namens der Kapelle hingewiesen. Frau Eder Maria Magdalena hat im Zuge des Kaufes ein Eigentumsrechtverzicht abzugeben.

Stimmhaltung: GR Gerhard Pausch (Bruder von Josef Pausch)

9. Samsunn BetriebsGmbH:

a) Bericht über die Bilanz für das Rechnungsjahr 2018

Um 20.00 Uhr begrüßt Bürgermeister DI Andreas Kaiser Herrn Peter Rottensteiner vom Steuerberatungsbüro Schöberl & Partner. Er ersucht um Darstellung der Bilanz für das Rechnungsjahr 2018.

Peter Rottensteiner dankt für die Einladung und berichtet mittels einer Kurzzusammenfassung eine betriebswirtschaftlichen Analyse über die Bilanz für das Jahr 2018 (Beilage zum Protokoll).

Die Bilanz wurde im Rahmen der Überprüfungsausschusssitzung am 18. Juni 2019 im Detail beraten. Grundsätzlich handelt es sich um eine gemeinnützige GmbH.

Er berichtet über die Aktiva und Passiva, die Entwicklung des Betriebserfolges und der Gewinn- und Verlustrechnung.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass im Jahr 2018 ein Jahresgewinn in der Höhe von EUR 10.205,02 vorliegt. Zum Vergleich war 2017 ein Verlust in Höhe von EUR 7.862,88.

Der Bürgermeister fragt, ob die BetriebsGmbH auch aufgelöst werden könnte.

Peter Rottensteiner teilt mit, dass dies grundsätzlich möglich ist. Im Bereich des Outdoorparcs werden die Investitionen bei der Vorsteuer auf 5 Jahre aufgeteilt und kann es zu anteiligen Rückzahlungen kommen.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Erlöse immer gleichbleiben, obwohl die Eintritte stetig steigen. Dies lässt den Schluss nach sich ziehen, dass die Partnerbetriebe und Dauerkartenbesitzer das Angebot sehr gut annehmen.

Nachdem sonst keine Anfragen sind, wird der Tagesordnungspunkt beendet.
Der Bürgermeister bedankt sich für die Berichterstattung bei Peter Rottensteiner, welcher um 20.30 Uhr den Sitzungsraum wieder verlässt.

c) **Beschlussfassung der Bilanz 2018 mit Entlastung der Geschäftsführung**

Siehe Punkt b.) – Auf Grund der offenen Fragen wird die Entlastung der Geschäftsführung heute nicht beschlossen und im Rahmen der nächsten GV-Sitzung neuerlich behandelt und beraten.

d) **Bestellung eines Geschäftsführers:**

Bürgermeister DI Andreas Kaiser berichtet, dass Altbgm. Franz Doppler die Geschäftsführung der Samsunn BetriebsGmbH zurückgelegt hat und eine Nachfolge festzulegen ist.

Auf Grund der derzeitigen Situation wird Bgm. DI Andreas KAISER die Geschäftsführung übernehmen. Es liegt ein Vertragsentwurf vom 05. Juni 2019 vom Notariat Mrak, St. Johann, vor. Der Vertrag wurde den Fraktionsobleuten im Vorfeld übermittelt.

Der Bürgermeister stellt klar fest, dass die Dauer auf max. Ende 2020 festgelegt wird.

Nach Beratung lässt Vizebgm. Hans Kren abstimmen und ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass Bürgermeister DI Andreas KAISER ab sofort zum Geschäftsführer der Samsunn BetriebsGmbH gem. Vertrag vom 05. Juni 2019 bestellt wird.

10. **Beschlussfassung Stellenplanerweiterung (Kindergarten – 5. Gruppe):**

Der Bürgermeister berichtet, dass im April die Anmeldung für das Kindergartenjahr 2019/20 war und in der Summe 10 Kinder keinen Kindergartenplatz gehabt hätten. In Folge wurde die Überlegung angestellt in der Volksschule eine 5. Gruppe zu installieren. Vom Land Salzburg wurde dies geprüft und gibt es bereits mit Bescheid vom 04.06.2019 eine Zusage für eine provisorische KG-Gruppe in der Volksschule für 2 Jahre. Die Kinderanzahl in der Volksschule beträgt max. 14 Kinder, damit dies mit einer Kindergartenpädagogin betreut werden kann. Die Räumlichkeiten haben den Erfordernissen und Grundsätzen der Sicherheit, Hygiene und Pädagogik zu entsprechen.

Im KG-Jahr 2019/20 gibt es 21 Kinder unter 3 Jahre (Krabbelkinder) und 61 über 3 Jahre.

Auf Grund der Einführung der 5. Gruppe stellt sich der Personalbedarf wie folgt dar:

Neues Personal:

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Für die neue Gruppe in der Volksschule sind 35 Wochenstunden (Kindergartenpädagogin) erforderlich;• Zusätzlich wird durch das neue Kindergartengesetz die Leiterin ab 5 Gruppen für 50% Leitungsarbeiten freigestellt. Dafür brauchen wir für den Kinderdienst Ersatz. |
|--|

- **20 Wochenstunden** in der AEG (Kindergartenpädagogin, BÖE-Ausbildung)
- Dieses Personal muss auch den Jausendienst von Kaml Veronika (**4 Wochenstunden**) übernehmen, da diese im kommenden Jahr mehr Sprachkinder zu betreuen hat.
- Zusammenfassend: 1 Pädagogin mit 35 Wochenstunden und 1 Pädagogin (oder BOE-Ausbildung) mit 24 Wochenstunden

- Des Weiteren gibt es 2 Integrationskinder (Bescheid des Landes liegt vor)
- **20 Wochenstunden** Integration (SOKI, Kindergartenpädagogin, Lehrerin)

Nach Diskussion und Beratung wird der Stellenplan wie folgt erweitert:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Einführung einer 5. Kindergartengruppe in der Volksschule Mariapfarr eine Stellenplanerweiterung mit 1 Planposten mit 35 Wochenstunden und 1 Planposten mit 24 Wochenstunden.

11. Tourismusverband Mariapfarr – Beschlussfassung Verwendung Gemeindewappen:

Mit Schreiben vom 27.05.2019 hat der TVB Mariapfarr um Verwendung des Gemeindewappens am neuen „Dampferl“ angesucht.

Nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung ist ein GV-Beschluss erforderlich.

Nach Beratung wird einstimmig beschlossen, dass das Mariapfarrer Gemeindewappen als Aufdruck am Mariapfarr Dampferl verwendet werden darf.

13. Beschlussfassung – Bebauungsplan der Grundstufe für den Bereich „Höhenweg PZ 2561/1, KG Mariapfarr“:

Der Bürgermeister berichtet, dass im Rahmen der letzten GV-Sitzung der Grundsatzbeschluss gefasst wurde, dass das alpine Steildach mit Schopfwalm den Rahmen bei Baumaßnahmen darstellt.

Im Rahmen der Sitzung der Gemeindevertretung wurde vereinbart, dass für die PZ 2561/1, KG Mariapfarr, ein Bebauungsplan erstellt und verordnet wird.

Ortsplaner Arch. Poppinger wurde mit der Erstellung des Entwurfes für einen Bebauungsplan beauftragt. Die erforderliche Kundmachung über die Auflage des Entwurfes erfolgt in der Zeit vom 04.06.2019 bis 03.07.2019.

Innerhalb offener Frist wurden mit Schreiben vom 27.06.2019 der Rechtsanwältin Dr. Sonja Moser, in Vertretung für Frau Lisa Lüftenegger, Einwendungen bekanntgegeben. Das Schreiben wurde den Fraktionen zur Vorberatung übermittelt.

Vom Bürgermeister wird das Schreiben vollinhaltlich verlesen und lautet dies wie folgt:

Die Einschreiterin ist zu 1/1 Anteilen Eigentümerin des Grundstückes Nr 2561/1 inneliegend in EZ 633 KG 58011 Mariapfarr.

Der Entwurf des Bebauungsplanes für den Bereich „Bebauungsplan Höhenweg PZ 2561/1, KG Mariapfarr“ umfasst/betrifft das im Eigentum der Einschreiterin stehende Grundstück, stehende Grundstück, sodass ihr Interesse auf der Hand liegt.

Binnen offener Frist werden nachstehende

Einwendungen

erhoben:

Der Bebauungsplan ist gesetzwidrig und verfassungswidrig und dies aus gleich mehreren Gründen.

Es wird daher beantragt den Bebauungsplan nicht zu erlassen bzw. in eventu die sonstigen Festlegungen gem § 53 Abs. 2 ROG zur Gänze entfallen zu lassen.

Gegenständlich handelt es sich um einen Bebauungsplan der Grundstufe.
Gem § 51 Abs. 2 ROG hat der Bebauungsplan der Grundstufe nachstehende Regelungen zu enthalten

1. die Straßenfluchtlinien;
2. der Verlauf der Gemeindestraßen;
3. die Baufluchtlinien oder die Baulinien;
4. die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen; diese Festlegung kann für bebaute Grundflächen unterbleiben;
5. die Bauhöhen;
6. das Erfordernis einer Aufbaustufe.

Im Gegenstandfall enthält der Bebauungsplan der Grundstufe für den Bebauungsplan der Grundstufe nicht zulässige und überschießende sonstige Festlegungen, die eigentlich dem Bebauungsplan der Aufbaustufe (vgl § 53 ROG mit der Überschrift Aufbaustufe) vorbehalten sind. Gegenständlich handelt es sich jedoch nicht um einen Bebauungsplan der Aufbaustufe!
Zu § 52 Abs. 2 ROG wird in den Erläuterungen zum ROG 1992 festgehalten, dass die normativen Aussagen im Bebauungsplan der Grundstufe auf die unbedingt notwendigen und auch voraussehbaren festlegbaren Bebauungsgrundlagen beschränkt werden sollen.

Im Bebauungsplanentwurf heißt es: „Sonstige Festlegungen gemäß § 53 Abs. 2 ROG“.

Die Gesetzesbestimmung des § 53 Abs. 2 ROG lautet:

„Unter möglicher Berücksichtigung der gemäß § 51 Abs 1 erfassten Umstände und auf der Grundlage der im Bebauungsplan der Grundstufe festgelegten Bebauungsgrundlagen können im Bebauungsplan der Aufbaustufe festgelegt werden: ... Z 5 die Bauweise ... Z 7 die äußere architektonische Gestaltung ...“

Es ist daher gesetzlich nicht zulässig im Bebauungsplan der Grundstufe die Festlegung der offen-freistehenden Bauweise, die architektonische Gestaltung der Dachform für das Hauptgebäude nämlich in Form des Krüppelwalmdaches (mit Schopfwalm) mit einer Dachneigung 36 Grad bis 43 Grad, die Farbe des Deckmaterials und die Maßnahmen zum Thema Bodenschutz zu treffen.

Darüber hinaus greifen diese Festlegungen in verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte der Einschreiterin, nämlich insbesondere in das Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem

Gesetz (Art. 7 B-VG; Art. 2 StGG) und das Recht auf Unverletzlichkeit des Eigentums (Art. 5 StGG; Art. 1 1. ZPEMRK) ein.

Durch die Festlegung der Dachform für das Hauptgebäude in Form des Krüppelwalmdaches (mit Schopfwalm) mit einer Dachneigung 36 Grad bis 43 Grad bedeutet das für die Einschreiterin, dass beim Einfamilienhaus, welches ohnehin nur mit einem Erdgeschoss und einem Obergeschoß zulässig ist, sich im gesamten Obergeschoß Dachschrägen befinden. Dies führt einerseits zu einem Verlust von Wohnraum und andererseits ist die Einrichtung eines Hauses mit Dachschrägen wesentlich kostspieliger, da fast sämtliche Möbel auf Maß angefertigt werden müssen.

Durch die Dachschrägen und den damit einhergehenden Wohnraumverlust sind auch nur 2 Kinderzimmer umsetzbar, wodurch seitens der Gemeindevertretung die Familienplanung eingeschränkt wird. Gerade in der Zeit der Wohnungsnot und der Landflucht, in welcher alle Gemeinden – jedoch offensichtlich bis auf die Gemeinde Mariapfarr – versuchen dem entgegenzuwirken ist es unverständlich, dass die Gemeinde Mariapfarr hier eine Anlassverordnung schaffen will, die der jungen Bevölkerung unzulässige, kostspielige Bauhürden aufzwingt und zudem die weitere Nachkommenschaft einschränkt, da sich aus Platzmangel keiner mehr als 2 Kinder leisten kann. Durch die architektonischen Vorgaben ist lediglich ein Haus planbar, welches in der Praxis aber nur für ein wohlhabendes Pensionistenehepaar (OG 1 Schlafzimmer samt begehbare Kleiderschrank und Gästezimmer) geeignet ist. Es wird angeregt, dass jeder einzelne Gemeindevertreter dazu Überlegungen anstellen soll, ob dies tatsächlich gewollt ist.

In das Recht der Einschreiterin auf Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz wird eingegriffen, da in Mariapfarr bereits eine Vielzahl von Häusern mit Satteldächern bestehen und solche bewilligt wurden. Es wird versucht der Einschreiterin ohne sachliche Grundlage die besonderen Festlegungen aufzuzwingen.

Ebenso greifen die Maßnahmen zum Bodenschutz in das Eigentumsrecht der Einschreiterin und in deren Recht auf Gleichheit aller Staatsbürger ein. Durch diese Festsetzung ist der Einschreiterin das Asphaltieren der Zufahrt nicht möglich, wodurch auf diese ein erhöhter Zeitaufwand für die Wartung der Befestigung der Zufahrt (gerade in Anbetracht der schneereichen Winter) und auf Grund des zu verwendenden Materials höhere Instandhaltungskosten zukommen. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass bei sämtlichen Bauten in Mariapfarr eine asphaltierte Zufahrt besteht.

Diese Festlegung entbehrt jeglicher gesetzlichen Grundlage. Wären diese Maßnahmen zum Bodenschutz tatsächlich erforderlich, dann hätte das Grundstück gar nicht als Bauland ausgewiesen werden dürfen. Es wird darauf hingewiesen, dass das Grundstück bereits seit dem Jahr 2002 als Bauland gewidmet ist.

Gem § 50 Abs. 3 Z 1 ROG kann ein Bebauungsplan der Grundstufe durch eine Aufbaustufe in Bereichen, in denen es auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse im Hinblick auf die Erhaltung oder Gestaltung des Orts-, Stadt- oder Landschaftsbildes oder sonst im Interesse einer zweckmäßigen Bebauung erforderlich ist, ergänzt werden. Im Bebauungsplanentwurf auf Seite 12 ist festgehalten:

„Erfordernis der Aufbaustufe: Es sind hier keine Gegebenheiten vorhanden, die das Erfordernis einer Aufbaustufe bedingen würden.“

Es wird erneut darauf hingewiesen, dass gesetzlich die Festlegungen der Bauweise, der architektonischen Gestaltung und der Maßnahmen zum Bodenschutz nur in einem Bebauungsplan der Aufbaustufe zulässig ist und dies auch nur dann, wenn es auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Es wird im Bebauungsplanentwurf auf Seite 12 festgehalten, dass dies nicht erforderlich ist. Daher ist der Bebauungsplanentwurf schon in sich widersprüchlich.

Bereits im Verfahren Zahl 405-3/429/1/4-2018 (Doppler/Weitgasser) und im Verfahren des Herrn Neumann vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg hat der Amtssachverständige des Landes Salzburg festgestellt, dass ein Satteldach mit einem Quergiebel als ortsüblich und dem Ortsbild entsprechend zu bewerten ist. Es gibt kein Ortsbild von Mariapfarr, welches von Schopfwalmdächern geprägt wäre.

Zum letzten Absatz von § 53 Abs. 2 ROG stellen die Erläuterungen (zur Novelle 1997) fest, dass Festlegungen bezüglich der architektonischen Gestaltung prinzipiell nur für solche Gebiete zulässig sind, wo es aus städtebaulicher Sicht unbedingt erforderlich ist. Dieses aus der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns erfließende Gebot soll nach negativen, den Grundsatz der Baufreiheit im Einzelnen und dieses Gebot missachtenden Erfahrungen ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden (vgl auch Richard Schmidjell/Wilfried Ginzinger Salzburger Raumordnungsgesetz 2018 Seite 221).

Grundsätzlich sind Bebauungspläne möglichst für größere funktional zusammenhängende Gebiete zu erlassen. Warum hier davon Abstand genommen wurde, wurde nicht begründet und lässt sich auch nicht begründen. Vorauszuziehen hat eine ausreichende Grundlagenforschung, die hier fehlt. Vielmehr wurde der Bebauungsplanentwurf betreffend ein einziges Grundstück (!) offensichtlich kundgemacht, weil die Einschreiterin im Jänner/Februar 2019 ein Ansuchen auf Baubewilligung mit einer Einreichplanung eines Einfamilienhauses mit Satteldach und ein Ansuchen auf Bauplatzerklärung bei der Baubehörde eingereicht hat und behördenseits erkannt wurde, dass gesetzesgemäß die Ansuchen der Einschreiterin zu bewilligen wären. Daher wurde offensichtlich über die Ansuchen der Einschreiterin bis heute nicht entschieden, obwohl die dafür gesetzlichen Fristen bereits verstrichen sind. Statt die Ansuchen gesetzesgemäß zu bewilligen, wurde der Bebauungsplanentwurf, welcher Festlegungen trifft, die nicht mit der Einreichplanung der Einschreiterin übereinstimmen, kundgemacht. Diese Anlassverordnung (=Bebauungsplanentwurf betreffend das Grundstück der Einschreiterin) erweist dich per se als gesetzwidrig!

Sollte die Gemeindevertretung den Bebauungsplanentwurf mit den besonderen Festlegungen beschließen, dann ist diese Verordnung auf gesetz- beziehungsweise verfassungswidrigem Wege zustande gekommen und ist inhaltlich gesetz- und damit verfassungswidrig.

Ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht (Grundrecht) ist ein subjektiv-öffentliches Recht, das dem Einzelnen durch eine Rechtsvorschrift im Verfassungsrang eingeräumt ist. Die Durchsetzung von verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten erfolgt vor dem Verfassungsgerichtshof insbesondere durch Beschwerde gemäß Art. 144 B-VG oder durch einen Antrag auf Verordnungsprüfung (Art. 139 B-VG). Die Einschreiterin wird im Falle der Kundmachung des Bebauungsplanes ihre rechtlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Seitens der Gemeinde Mariapfarr wurde anscheinend bereits eine rechtliche Auskunft beim Land Salzburg zur Erlassung von Bebauungsplänen, wie dem gegenständlichen eingeholt und wurde seitens des Landes Salzburg ausdrücklich darauf verwiesen, dass derartige Bebauungspläne gesetzeswidrig sind. Aus Sicht der Einschreiterin liegt die Rechtswidrigkeit des Bebauungsplanentwurfes auf der Hand und stellt es eine unvertretbare Rechtsansicht für jedes einzelne Mitglied der Gemeindevertretung dar für diesen Bebauungsplan zu stimmen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einschreiterin einen 9 Monate alten Sohn hat und auf den Wohnraum angewiesen ist und ihr durch die Bauverzögerung und durch die notwendige Einschaltung einer Rechtsvertretung ein wirtschaftlicher Schaden entsteht. Isb sind Prozesskosten- und Rechtsmittelaufwand ein Schaden im Sinne des Amtshaftungsgesetz (vgl Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner ABGB E 80 zu § 1 AHG). Verordnungen (ein Bebauungsplan ist eine Verordnung) können Amtshaftungsansprüche auslösen, wenn sie

rechtswidrig erlassen worden sind. (vgl Tades/Hopf/Kathrein/Stabentheiner ABGB E 126 zu § 1 AHG).

Die EInschreiterin geht davon aus, dass die Instanzbehörden/-gerichte feststellen werden, dass der Bebauungsplan – sofern dieser beschlossen wird – klar rechtswidrig ist.

Es wird daher wiederholt beantragt den Bebauungsplan überhaupt nicht zu erlassen bzw. in eventu die sonstigen Festlegungen gem § 53 Abs 2 ROG zur Gänze entfallen zu lassen.

Vom Gemeindeamt wurden die Einwendungen vom RA Hermann Bogensperger geprüft und liegt nachstehende Stellungnahme vor.

Bezugnehmend auf die geführten Telefonate und die geführte Korrespondenz darf ich aus meiner Sicht festhalten, dass ich die geplante Beschlussfassung am 08.07.2019 für problematisch halte. Nach erster Prüfung der Sach- und Rechtslage halte ich es für rechtswidrig, die geplante Verordnung für eine einzige Parzelle zu erlassen. Eine Verordnung zielt grundsätzlich auf einen größeren Adressatenkreis ab (im Gegensatz zum Bescheid, der immer ein Rechtsindividuum treffen soll). Ein Bebauungsplan sollte in sachlicher Hinsicht alle Grundstücke treffen, für die noch kein Bebauungsplan existiert und für die eine einheitliche Bebauungsgrundlage gelten soll. Ich empfehle daher ausdrücklich, von der Beschlussfassung am 08.07.2019 Abstand zu nehmen und die geplanten Bebauungsgrundlagen auf sämtliche unbebauten Grundstücke in dem betreffenden Siedlungsgebiet auszudehnen. Ich stehe für ein gemeinsames Gespräch mit dir unter Einbeziehung des Raumplaners Poppinger ab Ende Juli 2019 gerne zur Verfügung.

Desweiteren liegt auch eine Stellungnahme vom Ortsplaner Arch. Poppinger vom 08.07.2019 vor und wird dies von AL Peter BAUER wie folgt verlesen:

Stellungnahme

Im Zuge der Auflage des Bebauungsplan-Entwurfes Höhenweg (Gp. 2561/1, KG Mariapfarr) wurden von Seiten der betroffenen Grundeigentümerin Lisa Lüftenegger, vertreten durch Rechtsanwältin Dr. Sonja Moser, Einwendungen an die Gemeinde adressiert.

Es folgen Erläuterungen bzw. Entgegnungen des Ortsplaners zu den jeweiligen Einwendungen aus fachlicher Sicht.

Gemäß vorliegendem Schreiben sei der Bebauungsplan aus mehreren Gründen gesetz- und verfassungswidrig.

Als erste Begründung wird angeführt, dass es sich bei dem gegenständlichen Bebauungsplan um einen Bebauungsplan der Grundstufe handle, in dem sich nicht zulässige und überschießende sonstige Festlegungen, die eigentlich dem Bebauungsplan der Aufbaustufe vorbehalten wären, finden würden.

Es wird dabei auf die Erläuterungen zu § 52 Abs. 2 ROG verwiesen, dass sie normativen Aussagen im Bebauungsplan der Grundstufe auf die unbedingt notwendigen und auch voraussehbaren, festlegbaren Bebauungsgrundlagen beschränkt werden sollten.

Es kann in diesem Zusammenhang auf die Erläuterungen aus dem Handbuch Raumordnung Salzburg des Amtes der Salzburger Landesregierung – Abt. 7, Raumplanung verwiesen werden, dass im Bebauungsplan der Grundstufe, soweit dies als notwendig erachtet wird, auch weitergehende Festlegungen verankert werden können, um die Städtebauliche Ordnung in einem Gebiet detaillierter zu regeln.

Weiteres ist im § 51 Abs. 4 ROG festgehalten, dass im Bebauungsplan der Grundstufe auch Festlegungen der Aufbaustufe gemäß § 53 Abs. 2 ROG erfolgen können.

Festlegungen der äußeren architektonischen Gestaltung, einschließlich Dachform, Dachneigung und Dachdeckung sind gemäß den Bestimmungen des § 53 Abs. 2 letzter Satz SROG nur für solche Bereiche zulässig, in denen dies im Interesse der Erhaltung oder der damit in Zusammenhang stehenden Gestaltung eines charakteristischen Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes nach den Erkenntnissen und Erfahrungen des Städtebaus erforderlich ist.

Die Gemeinde erachtet die Form des Dachkörpers als wesentliches Gestaltungselement zur Steuerung der Entwicklung von Siedlungsstruktur und Hauslandschaft.

In Anbetracht der einheitlichen Gestaltung des Gebäudebestandes in der direkten Umgebung des Planungsgebietes sowie des überwiegenden Teiles der bestehenden Objekte im oberen Bereich des Straßenzuges des Höhenweges wird im Sinne der örtlichen Vorprägung der Rahmen der Dachneigung vorgegeben und zusätzlich für Hauptgebäude als Dachform das Krüppelwalmdach mit Schopf festgelegt.

Weiteres werden noch Vorgaben hinsichtlich der Farbe des Deckungsmaterials des Daches gemacht.

Die Festlegungen zum Bodenschutz erfolgen im Hinblick auf die Forderung des Amtes der Salzburger Landesregierung, dem Schutzgut Boden erhöhte Aufmerksamkeit zukommen zu lassen, auch um die voranschreitende Versiegelung nach Möglichkeiten zu begrenzen.

Im Verordnungstext des Bebauungsplanes ist festgehalten, dass keine Gegebenheiten vorhanden sind, die das Erfordernis eine Aufbaustufe bedingen würden.

Es wird darin von Frau Dr. Moser ein Widerspruch zu der Festlegung von Verordnungsinhalten aus der Aufbaustufe gesehen.

Dazu ist auszuführen, dass ein Bebauungsplan der Aufbaustufe primär als anlassbezogenes Planungsinstrument anzusehen ist, der insbesondere in Bezug auf konkrete Planungsvorhaben (größeren Maßstabs) zur Anwendung kommt.

Es ist jedoch auch allgemein für Bereiche, wo dies der Gemeinde im Hinblick auf die Erhaltung oder Gestaltung eines Orts-, Stadt- und Landschaftsbildes erforderlich erscheint, die Aufstellung eines solchen möglich.

Es wird hier insofern kein Widerspruch gesehen, da auf Grund der Möglichkeit der Festlegung der Verordnungsinhalte zur architektonischen Gestaltung im Verordnungstext des Bebauungsplanes der Grundstufe die Planungsabsicht bezüglich der Steuerung der Entwicklung von Siedlungsstruktur und Hauslandschaft aus Sicht der Gemeinde ausreichend zur Geltung gebracht ist.

Die zusätzliche Aufstellung eines Bebauungsplanes der Aufbaustufe wurde aus Sicht der Gemeinde auf Grund des damit zusammenhängenden Aufwandes als unverhältnismäßig beurteilt.

Weiteres wird in den Einwendungen angeführt, dass in Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Salzburg (Doppler/Weitgasser, Neumann) der Amtssachverständige des Landes Salzburg bereits festgestellt habe, dass auch Satteldächer mit Quergiebel als in Mariapfarr ortsüblich und dem Ortsbild entsprechend zu bewerten sind. Es gäbe kein Ortsbild von Mariapfarr, welches von Schopfwalmdächern geprägt wäre. Es wird in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Erläuterungen zum § 53 Abs. 2 ROG

hingewiesen, in denen angeführt ist, dass Festlegungen bezüglich der architektonischen Gestaltung prinzipiell nur für solche Gebiete zulässig sind, wo es aus städtebaulicher Sicht unbedingt erforderlich ist.

Dieses aus der Verhältnismäßigkeit des Verwaltungshandelns verfließende Gebot soll nach negativen, den Grundsatz der Baufreiheit im Einzelnen und dieses Gebot missachtenden Erfahrungen, ausdrücklich im Gesetz festgelegt werden.

In den Erläuterungen zu den Festlegungen im Bebauungsplan wurde darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Form des Dachkörpers als wesentliches Gestaltungselement zur Steuerung der Entwicklung von Siedlungsstruktur und Hauslandschaft sieht.

Was die ortsübliche Ausgestaltung betrifft, bezieht man sich nicht auf das gesamte Gemeindegebiet, sondern auf den gegenständlichen Ortsteil, in dem eine entsprechende Vorprägung in der bestehenden Struktur eindeutig erkennbar ist und der aufgrund der Hanglage als exponiert bezeichnet werden kann.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass diese Festlegungen in der Vergangenheit auch bei der Verordnung anderer Bebauungspläne in Gebieten gleicher Prägung Berücksichtigung fanden.

Die in dem Schreiben angeführte Kritik, dass hier ein Bebauungsplan für ein einzelnes Grundstück und nicht für ein größeres, funktional zusammenhängendes Gebiet erlassen werden soll, wird aus fachlicher Sicht geteilt.

Es ist anzumerken, dass von Seiten der Gemeinde dahingehend bereits reagiert wurde und das Planungsgebiet des Bebauungsplanes nun auf einen größeren, zusammenhängenden Bereich ausgedehnt werden soll.

Der dahingehende Vorwurf der Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes bzw. einer rechtswidrigen Anlassgesetzgebung sollte somit zu entkräften sein.

Bürgermeister DI Andreas Kaiser stellt zusammenfassend fest, dass heute die Beschlussfassung des Bebauungsplanes für die Einzelparzelle von Frau Lüftenegger nicht erfolgt, da die rechtlichen Rahmenbedingungen nicht gegeben sind. Vorgeschlagen wird, dass das Planungsgebiet erweitert wird und ein Bebauungsplan für den Bereich Höhenweg-West erstellt wird. Im Nahbereich gibt es noch 4 weitere unbebaute Grundstücke und sind diese im künftigen Bebauungsplan einzubeziehen. Am 01. Aug. 2019 findet bei RA Bogensperger Hermann im Beisein des Ortsplaners Poppinger eine weitere Besprechung statt und werden die rechtlichen Rahmenbedingungen nochmals geprüft.

Stefan Griebner erläutert, dass im Vorfeld die Gemeinde sich rechtlich erkundigen sollte und der Einschreiterin bereits Kosten für eine Rechtsberatung erwachsen sind. Sie machen die ganze Sache nur, da sie sich sehr sicher sind.

Der Bürgermeister teilt mit, dass der Rechtsanwalt der Gemeinde die Angelegenheit genau prüfen wird. Das Gespräch findet Ende Juli statt. Sollte das Ergebnis sein, dass ein Bebauungsplan für ein größeres Gebiet rechtens ist, dann wird der Bebauungsplan erlassen.

GV Ing. Andreas Jäger berichtet, dass im Bereich Taurachweg ein Objekt ohne Schopfwalm genehmigt wurde und im Rahmen der letzten Sitzung festgelegt wurde, dass bei übergeordneten Gebäude ein Schopfwalm notwendig ist.

AL Peter Bauer informiert, dass das Objekt noch im Jahr 2018 baupolizeiliche bewilligt wurde und im Sachverständigengutachten die unmittelbare umgebende Bebauung herangezogen wurde, wo keine Objekte mit Schopfwalmbauausbildung waren. Der damalige Bürgermeister hat als Baubehörde in erster Instanz entschieden und lag ein positives Gutachten vor.

GV Johann Schreilechner ersucht um geordnete Verhältnisse bei Gemeindevertretungssitzungen ohne Wortmeldungen der Zuhörer. Das Verfahren sollte nach den rechtlichen Möglichkeiten durchgezogen werden.

Nach weiterer Beratung ergeht nachstehender Beschluss:

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt mehrheitlich, dass nach rechtlicher Prüfung durch einen Rechtsanwalt für den Ortsteil „Höhenweg-West“ ein Bebauungsplan der Grundstufe erstellt wird.

Gegenstimme: GR Gerhard Pausch, GV Johann Landschützer

15. Fa. Lungau-Bau – Kaufangebot PZ 116/3 und 109/3, beide KG Mariapfarr:

Bürgermeister DI Andreas KAISER informiert, dass die Fa. Lungau – Bau ein Kaufangebot für den Erwerb der PZ 116/3 und 109/3 gestellt hat. Ursprünglich hat die Gemeinde diese Grundstücke von der Fam. Wiesenegger zum Preis von EUR 110,00 pro m² erworben. Das Flächenausmaß beträgt 1812 m². Es gab 2 Vorgespräche und hat die Gemeinde bekundet, dass mind. 10 öffentliche Parkplätze für die Gemeinde verbleiben. Als Kaufpreis wurde EUR 120,00 pro m² vorgeschlagen. Die Fa. Lungau-Bau beabsichtigt die Errichtung eines Wohn- und Geschäftshaus als Firmenstandort für die Baufirma. Heute sollte ein Grundsatzbeschluss gefasst werden, damit in eine Detailplanung gegangen werden kann.

GV Hermann Jäger regt an, dass für die Feuerwehr Parkplätze für Einsatzfälle geschaffen werden.

Der Bürgermeister teilt mit, dass die Parkplätze verkehrssicherheitstechnisch anzuordnen sind und in der Detailplanung zu berücksichtigen sind. Im Kaufvertrag wird auch fixiert, dass der Firmensitz der Fa. Lungau-Bau dann in Mariapfarr sein muss und die Kommunalsteuereinnahmen an die Gemeinde Mariapfarr ergehen.

GR Franz-Josef Moser begrüßt die Ansiedlung eines Betriebes und wurde das Grundstück für solche Fälle angekauft, damit die Gemeinde entscheiden kann wie sich das Ortsgebiet entwickelt.

Der Bürgermeister informiert, dass pro Parkplatz mit Errichtungskosten von EUR 2.300,00 gerechnet wird. Das Flächenausmaß für 10 Parkplätze wird mit ca. 150,00 geschätzt.

GR Ing. Franz-Josef Schiefer teilt mit, dass er den Antrag positiv sieht und die Sicherung des Firmenstandortes in Mariapfarr wichtig ist.

Nachdem sonst keine Anfragen sind ergeht nachstehender Grundsatzbeschluss:

Grundsatzbeschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, dass das Kaufangebot der Fa. Lungau Bau angenommen wird. Der Kaufpreis beträgt EUR 120,00 pro m². Die Gemeinde schafft am Grundstück 10 öffentliche Parkplätze mit geschätzten Errichtungskosten von EUR 2.300,00 pro Parkplatz.

16. Allfälliges

a) Friedhofmauer – Sanierung

Vizebgm. Hans Kren fragt, ob es bezüglich Kostentragung eine Verantwortung gibt. Der Bürgermeister informiert, dass es ein Vorgespräch mit der Fa. Sagmeister und Herrn Steinlechner gab und die Ausführung von der Gemeinde so beauftragt wurde.

b) Gehweg Richtung Örhoos

Vizebgm. Hans Kren fragt bezüglich Gehwegverlängerung Richtung Örhoos. AL Peter BAUER informiert, dass eine Kostenschätzung vorliegt und im Rahmen des Straßenbauprogrammes (GAF-Förderung) dies zu berücksichtigen ist. Im Zuge des

Bauhofbaues kann dies nicht gefördert werden, da beim Bauhof eine Stellplatzförderung vorliegt.

c) Kletterturm – NMS Mariapfarr

GV Josef Macheiner fragt bezüglich Ausführung und Nutzung des Kletterturms bei der NMS.

Der Bürgermeister informiert, dass der Boiler als Kletterturm ausgeführt wird, jedoch die Griffe erst montiert werden, wenn es einen Betreiber gibt. Eine Bolderwand (bis 3 m Fallhöhe) wird geschaffen und wird der erforderliche Fallschutz hergestellt. Aus Sicht der Bergrettung gibt es aktuell kein Interesse.

d) Stützwand Siedlung Leiten / Objekt Eggarter Fritz

GR Johann Kößlbacher ersucht um Besichtigung der Stützwand beim Objekt Eggarter in der Siedlung Leiten.

e) Bergersiedlung

GR Johann Kößlbacher fragt nach dem Stand der Dinge.

Der Bürgermeister informiert, dass mit der Fam. Berger ein Gespräch stattfand. In Folge wird am 01. Aug. mit allen Siedlungseigentümer eine Versammlung stattfinden. Für die Gemeinde gilt das Anliegerleistungsgesetz (100 % Unterbau und 50 % Oberbau Kostentragung durch Wegeigentümer bzw. Interessenten). Für die Entwässerung gibt es den Vorschlag, dass jeder Eigentümer sich mit EUR 3.000,00 pro Bauparzelle beteiligt.

f) Gemeindearbeiter

GR Franz-Josef Moser berichtet, dass ein Gemeindearbeiter länger im Krankenstand ist und ersucht um eine Ersatzlösung.

Der Bürgermeister informiert, dass eine Lösung in Aussicht ist und Gespräche geführt werden.

Der Protokollführer:

Peter BAUER, AL

Der Bürgermeister:

DI Andreas Kaiser

1. GR und Vizebürgermeister:

Hans Kren

2. Gemeinderat:

Gerhard Pausch

3. Gemeinderat

Franz Josef Moser

4. Gemeinderat

Johann Kösselbacher

5. Gemeinderat

Christine Macheiner